

Aus:
COMMENTATIONES HISTORIAE IVRIS HELVETICAE, Band
XV, Bern 2018.

*Andreas Kley**

Ein Besuch bei Johann Caspar Bluntschli an der Johns Hopkins University in Baltimore/USA

Johann Caspar Bluntschli starb am 21. Oktober 1881 in Heidelberg. Die Erben boten seine Bücher und persönlichen Schriften zum Verkauf an. In jener Zeit studierten in Heidelberg amerikanische Studenten. Sie wollten die deutsche Wissenschaft kennenlernen, um sich in der Neuen Welt mit dem erworbenen Wissen nützlich zu machen und dort ebenfalls die moderne deutsche Wissenschaft einzuführen¹. Die politische Öffentlichkeit der USA schätzte Bluntschli, weil er verschiedene Schriften über die USA verfasste und ein dreibändiges Werk über die USA auf Deutsch übersetzte². Vor allem aber half er den völkerrechtlichen Streitfall um das Kriegsschiff Alabama zwischen den USA und Grossbritannien zu lösen.

Die Gelegenheit, diesen Nachlass zu erwerben, ergriffen deutsche Bürger in Baltimore und schenkten ihn der 1876 gegründeten Johns Hopkins University³. Diese verband als erste amerikanische Universität nach dem deutschen Modell Forschung und Lehre miteinander. Der Nachlass kam nach Baltimore; er bestand aus einer grösseren Zahl von Manuskripten, Vorlesungen, Briefen sowie etwa 3000 Büchern. Der Teilnachlass und die Bücher

* Es handelt sich um ein Kurzreferat, das der Autor anlässlich des jährlichen Treffens des Arbeitskreises für Verfassungsgeschichte am 7. Februar 2017 an der Universität Zürich gehalten hat.

¹ Stefan Paulus, *Vorbild USA? Die Amerikanisierung von Universität und Wissenschaft in Westdeutschland 1945-1976*, München 2010, 450 f.

² Johann Caspar Bluntschli, *Die Gründung der Amerikanischen Union von 1787*, Berlin 1868, englisch: *The Foundation of the American Union*, Berlin/London/New York 1872; Bluntschli übersetzte die von 1855 bis 1870 in vier Auflagen erschienene «*Histoire des Etats-Unis*», 3 vol., von Edouard-René Lefèbvre de Laboulaye ins Deutsche, *Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika*, 3 Bände, Heidelberg 1868-1870. Bluntschli beschäftigte sich auch mit Grossbritannien: *Tröstlicher Gedanke – Englische und deutsche Art*, in: *die Gegenwart*, Wochenschrift vom 10.9.1881, Nr. 37, S. 161-164, wo er die deutsche Reichsverfassung in der Entwicklung des modernen Staates «höher und dem Staatsideale näher als die parlamentarische Parteiregierung Englands» wertete. Aus dem Rückblick betrachtet irrte er mit dieser These, aber vielleicht wollte er nur seine Loyalität gegenüber dem Deutschen Reich aussprechen.

³ Die Zeitungen von Baltimore berichteten von der Übergabefeier des Nachlasses ausführlich: *Baltimore American*, Thursday, december 21 1882; *Der Deutsche Korrespondent*, Baltimore, 21. Dezember 1882; *The Sun*, Baltimore, Thursday, december 21 1882; *Stadt Baltimore*, Donnerstag 21. Dezember 1882; Daniel Coit Gilman, Bluntschli, Lieber and Laboulaye, privately printed for a few friends in Baltimore, 1884.

lagern seither in der Milton S. Eisenhower Library der Universität. Diese Zusammenhänge sind heute weitgehend vergessen. Deshalb überrascht, dass ein Teil des Nachlasses von Bluntschli in den USA ist, während dem die Zentralbibliothek Zürich den grösseren Teil verwahrt⁴. Der selten besuchte Teilnachlass von Johann Caspar Bluntschli in Baltimore⁵ enthält nebst vielem anderem auch interessantes Material für die schweizerisch-amerikanischen Geistesbeziehungen und die Geschichte des Völkerrechts.

In erster Linie ist es für den Bluntschli-interessierten Forscher in Europa wichtig zu wissen, was für Bestände der Teilnachlass an der Johns Hopkins University aufweist. Die Homepage der Universitätsbibliothek gibt den Inhalt der 12 Archivschachteln detailliert wieder⁶. Er umfasst etwa die Mitschriften von Bluntschli, die er als Student aus besuchten Vorlesungen verfasst hat. Es handelt sich dabei um gebundene Bücher mit einer klaren Ordnung und gut lesbarer Schrift. So finden sich die Mitschriften «Römisches Zivilrecht» bei Friedrich Ludwig Keller in Zürich (1827) oder die Mitschriften «Pandekten I-III» bei F.C. Savigny in Berlin 1827/28 sowie zahlreiche weitere Vorlesungen, die der junge Bluntschli besucht hat. Von grossem Interesse sind seine eigenen Vorlesungen in Zürich, München und Heidelberg, die er fein säuberlich niedergeschrieben hatte. So behandeln seine niedergeschriebenen Unterlagen die Vorlesungen zum Zürcher Privatrecht von 1835/36, zu einem Verfassungsvergleich Schweiz/USA von 1838/39 und weitere Vorlesungen etwa zum Handelsrecht, Feudalrecht, Sachsenspiegel, Deutsche Rechtsgeschichte, Familienrecht oder zum Römischen Recht. Weiter finden sich umfangreiche Notizen und Exzerpte zum Ehe- und Erbrecht, zum Personenrecht, zur Geschichte der Schweiz, zu den Rechtsquellen von Zürich und zu vielem mehr.

Dieser Korpus von Vorlesungsmitschriften und Notizen seiner eigenen Vorlesungen regt zum Nachdenken an. An Hand der enorm umfangreichen Notizen zum Personenrecht oder zum Familienrecht könnte der geneigte Leser die Frage aufwerfen: Was würde diese Vorlesung den Studenten der Gegenwart noch übermitteln? Ist sie nicht völlig veraltet? Selbstverständlich sind in seinen Notizen aktuelle Fragen nicht berührt, weil sie damals gar nicht möglich und nur schwer vorstellbar waren, namentlich Fragen der Fortpflanzungsmedizin, der Vaterschaftsnachweise oder der homosexuellen Ehe.

⁴ Signatur: FA Bluntschli 1-39e, mit 4,5 Lfm., dazu: Jean-Pierre Bodmer, Katalog der Handschriften der Zentralbibliothek Zürich, Band III, Familienarchive, Zürich 1996, 37-74.

⁵ Nach Auskunft des zuständigen Bibliothekars, James Stimpert, Special Collections der Sheridan Libraries kommen nur alle paar Jahrzehnte Forscher oder Dissertanten, um den Nachlass anzusehen, so etwa die Autoren Lehner (Anm. 13) oder Roeben (Anm. 16). Der Autor dieses Beitrags suchte die Milton S. Eisenhower Library der Johns Hopkins University im September/Oktober 2016 auf.

⁶ <http://aspace.library.jhu.edu/repositories/3/resources/151>.

Bluntschli hatte seine Vorlesungen nicht einem geltenden Gesetzbuch entlang konzipiert, wie das in den heutigen Lehrbüchern und Lehrveranstaltungen gang und gäbe ist. Er war von keinem Gesetzgeber abhängig, sondern er hat das gemeine Recht zum Ausgangspunkt genommen. Dabei hat er die sich stellenden Fragen grundsätzlich beantwortet. So behandelt er bei der Eheschliessung alle denkmöglichen Ungültigkeitsgründe wie etwa die Zwangsehe oder die Kinderehe. Das Personenrecht bearbeitet er auf eine umfassende Art und Weise, selbstverständlich gehören etwa auch die Gemeinden zum Personenrecht. Er stellt das Gemeinderecht umfassend dar, so wie das heute in einem Handbuch des kantonalen Staatsorganisationsrechts der Fall ist und kommt auf Fragestellungen, die damals und heute aktuell sind. Besuchte ein Student heute Bluntschlis Vorlesungen, so wäre die Stoffdarstellung zwar veraltet, denn sie behandelte das geltende Recht nicht. Die grundsätzliche Reflexion der Themen machte den Vorlesungsbesuch indessen wertvoll und wäre die beste Vorbereitung für eine Person, die international, staaten- und kulturübergreifend tätig ist und mit vielen Rechtsordnungen zu tun hat. Seine Vorlesungen besitzen einen zeitlosen Charakter; sie werden die heutigen Lehrbücher und Vorlesungen überdauern.

Neben den Vorlesungsmitschriften und Vorlesungsunterlagen enthält der Teilnachlass Rechtsgutachten. Viele davon sind gedruckt. Diese beschäftigen sich mit zahllosen Themen aus allen Rechtsgebieten und der Politik. Sie zeigen, dass Bluntschli auch in dieser Hinsicht als ein juristischer Universalgelehrter tätig war. Viele Gutachten betreffen grenzüberschreitende Sachverhalte und sie enthalten demzufolge auch völkerrechtliche Passagen⁷. Bluntschli beschäftigte sich intensiv mit dem Völkerrecht. Er verfasste mehrere Beiträge und legte verschiedene Teilkodifikationen des Völkerrechts vor⁸ und grosse Bedeutung erlangte seine in drei Auflagen erschienene Kodifikation des Völkerrechts⁹. Sie wurde ins Französische und Englische übersetzt und breit rezipiert. Die Entwicklung und Stärkung des Völkerrechts war das Anliegen von zwei internationalen Vereinigungen. Das akademisch ausgerichtete Insti-

⁷ Johann Caspar Bluntschli, Gutachten: Ist das Urtheil des Appellationsgerichtshofes zu Nancy vom 3. August 1872 im Grossherzogthum Baden vollstreckbar? Heidelberg 1875; Ders., Zweites Rechtsgutachten betreffend Vollstreckbarkeit eines Urteils des Appellationsgerichtshofes zu Nancy vom 3. August 1872, Heidelberg 1876.

⁸ Johann Caspar Bluntschli, Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere: eine völkerrechtliche Studie, Nördlingen 1878; Das moderne Kriegerrecht der civilisirten Staaten, 2. Aufl., Nördlingen 1874; Das moderne Völkerrecht in dem Kriege 1870 : Rektoratsrede, Heidelberg 1870; Die Bedeutung und die Fortschritte des modernen Völkerrechts, Berlin 1866; Das moderne Kriegerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt, Nördlingen 1866;

⁹ Johann Caspar Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt, 3. Aufl., Nördlingen 1878; die 2. Aufl. erschien 1872 und die 1. Aufl., 1868.

tut de Droit International begründeten an einem Treffen vom 8. bis 11. September 1873 in Gent Professoren, darunter auch Johann Caspar Bluntschli, der 1875 Präsident wurde. Auf der andern Seite verfolgte die im Oktober 1873 in Brüssel gegründete «Gesellschaft für die Kodifikation und Reform des Völkerrechts» (Association for the Reform and Codification of the Law of Nations, seit 1895 International Law Association) das gleiche Ziel, aber auf praktisch-politischer Ebene. Mitglieder waren deshalb nicht nur Juristen, sondern Industrielle, Grosshändler oder Philanthropen¹⁰. Zu Beginn waren beide Vereinigungen bestrebt, das Völkerrecht zu kodifizieren, nachdem einzelne Autoren, wie Bluntschli im Jahr 1868¹¹ oder David Dudley Field (1805-1894) im Jahr 1872¹², schon eigene Entwürfe verfasst hatten. Die beiden fast gleichzeitigen Gründungen im Jahr 1873 waren kein Zufall, sie knüpften unmittelbar an einen gelösten Fall, an dem Bluntschli wesentlichen Anteil hatte.

Der Einsatz Bluntschlis für die Entwicklung des Völkerrechts erlangte in einer Schrift von 1871 für die Schweiz ein unerhörtes, heute weitgehend vergessenes Ausmass, das in ganz Europa und Nordamerika ausstrahlte. Ein völkerrechtlicher Konflikt zwischen Grossbritannien und den USA und seine Lösung hatten der Schweiz und dem Kanton Genf internationales Ansehen eingebracht. Während des Sezessionskrieges beachtete Grossbritannien entgegen seinen offiziellen Verlautbarungen nicht die Neutralität, sondern unterstützte die Südstaaten passiv. Letztere anerkannte es als kriegführende Partei und liess zu, dass die Südstaaten zwischen 1862 und 1864 in britischen Häfen Schiffe bewaffneten. Die Regierung in Washington protestierte dagegen. Eines dieser Kriegsschiffe der Südstaaten, die Alabama, brachte Handelschiffe der Union auf. Ein Kriegsschiff der Union, die Kearsage, versenkte am 19. Mai 1864 die Alabama vor der Stadt Cherbourg. Nach dem Krieg verlangten die USA von Grossbritannien eine Entschädigung¹³. Damit war die völkerrechtliche Streitfrage gestellt. Die Spannungen zwischen den beiden Staaten nahmen zu. Die USA schlugen im Juni 1866 die Lösung dieser Frage durch ein Schiedsgericht vor und Grossbritannien willigte erst nach langem Zögern im Vertrag von Washington vom 8. Mai 1871¹⁴ ein. Der Vertrag sah

¹⁰ Mark Weston Janis, *America and the Law of Nations 1776-1939*, Oxford 2010, 135.

¹¹ Anm. 9.

¹² David Dudley Field, *Draft Outlines of an International Code*, vol. I-III, New York 1872 und dazu Janis (Anm. 10), 120-123.

¹³ Zur Schilderung der Umstände z.B. Janis (Anm. 10), 131-143; Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Band I, Neuenburg, 1921, 196 f.; Felix Lehner, J. C. Bluntschlis Beitrag zur Lösung der Alabamafrage. Eine Episode im Werden der transatlantischen Solidarität, Zürich 1957.

¹⁴ Wilhelm G. Grewe (Hrsg.), *Fontes Historiae Iuris Gentium*, Band 3/1, Berlin/New York 1992, S. 227-231 mit Vertrag und Schiedsspruch.

fünf Schiedsrichter vor (aus den USA, Grossbritannien, Italien, Brasilien und der Schweiz)¹⁵. Damit war das Verfahren geklärt. Johann Caspar Bluntschli befasste sich in einem Artikel «Option impartiale sur la question de l'Alabama et sur la manière de la résoudre»¹⁶ mit der Angelegenheit. Er kam zum Ergebnis, dass Grossbritannien mit der Bewaffnung der Schiffe sich einer «inobservation fautive des devoirs d'un État neutre et ami vis-à-vis de l'Union» schuldig gemacht habe «et celle-ci a droit de ce chef à demander satisfaction et réparation à la Grande-Bretagne»¹⁷. Die amerikanische Regierung liess den Text umgehend übersetzen und veröffentlichte ihn durch die Regierungsdruckerei¹⁸. Das Schiedsgericht folgte dieser Beurteilung und verurteilte Grossbritannien am 14. September 1872 zur Zahlung von 15 500 000 Dollar an die USA. Grossbritannien nahm das Urteil an und Schiedsrichter Jakob Stämpfli erhielt für sein unparteiisches Wirken viel Lob, das sich auf die Schweiz und die Stadt Genf erstreckte. Der Prozess fand im Hotel de Ville von Genf statt. Das Genfer Rathaus ist bis heute mit dem Alabama-Saal ausgestattet. In diesem Festsaal tagte nicht nur das Schiedsgericht, sondern die Staatenvertreter unterzeichneten dort auch die erste Genfer Rotkreuzkonvention von 1864 und ihre Revision von 1906¹⁹. Die Presse²⁰, aber auch die internationale Staatengemeinschaft beachteten den Alabama-Prozess stark, da er ein zwischenstaatliches Problem mit den friedlichen Methoden des Rechts löste. Die Schweiz übernahm aus dieser Erfahrung gerne die Rolle als einer Förderin der friedlichen Streitbeilegung. Die amerikanischen Parteivertreter und der amerikanische Schiedsrichter bedankten sich: «Mit Innigkeit danken

¹⁵ Jakob Stämpfli (alt Bundesrat) James Cockburn (Lord chief justice, England), Charles Francis Adams (Sohn des 6. US-Präsidenten John Quincy Adams und Botschafter in London), Präsident des Schiedsgerichts Friedrich Scolpis (Staatsminister von Italien) und Baron von Itayuba (brasilianischer Botschafter in Paris).

¹⁶ *Revue de droit international et de législation comparée*, Tome II, 1870, 452-479 mit einem Appendice à l'article qui précède – Lettre de M. Lieber sur l'arbitrage international, S. 480-485. Es ist von grosser Bedeutung, dass der Vorschlag zur Einsetzung eines Schiedsgerichts, von Bluntschlis Brieffreund Francis Lieber (1800-1872) unterbreitet hatte. Lieber war aus Deutschland geflohen und wirkte in den USA als Herausgeber, Berater und Professor, Betsy Röben, Johann Caspar Bluntschli, Francis Lieber und das moderne Völkerrecht 1861-1881, Baden-Baden 2003.

¹⁷ Bluntschli (Anm. 16), 479.

¹⁸ *An impartial opinion on The Alabama Question and the manner of settling it*, Washington: Government Printing office 1871.

¹⁹ Übereinkunft zur Verbesserung des Loses der im Kriege verwundeten Militärs, abgeschlossen am 22. August 1864, AS A.F. VIII (1866) 520-530, die Übereinkunft wurde 1906 in Genf revidiert, AS N.F. XXIII (1907) 181-201.

²⁰ Die Schweizer Zeitungen berichteten lückenlos über den Prozess: NZZ vom 11.9.1871, Nr. 466, S. 1; vom 3.2.1872, Nr. 60, S. 1; vom 7.2.1872, Nr. 68, S. 3; vom 9.2.1871, Nr. 71, S. 1; vom 13.2.1872, Nr. 78, S. 1 f.; vom 16.6.1872, Nr. 302, S. 1; vom 16.6.1872, Nr. 303, S. 3; vom 28.7.1872, Nr. 380, S. 2; sowie die Anm. 21.

wir dem Genfer Staatsrath für die wohlwollende Gesinnung, die er gegenüber den Repräsentanten der Vereinigten Staaten von Amerika gezeigt hat. Wir können ohne Scheu erklären, daß diese Gefühle ein treues Echo in der Freundschaft der Vereinigten Staaten für die schweizerische Eidgenossenschaft und besonders für die Republik Genf finden. (...) Auch bringen wir in unser fernes Land unverilgbare Erinnerungen aus Genf, diesem Vaterland des Geschmacks, der Bildung, der Wissenschaft und der Ehre zurück.»²¹

Nach dem Genfer Rotkreuzabkommen von 1864²² setzte das Alabama Schiedsgericht einen weiteren Pfeiler für die von der Schweiz verfolgte Mission, «dass im Spiel der mannigfachen Kräfte, welche das Leben der Staaten bewegen, das Recht zu seiner ganzen Geltung komme»²³ solle. Die Schweiz unterstützte die Verrechtlichung der internationalen Beziehungen fortan. Nachdem sich die Kodifikation des Völkerrechts nicht zwingend als Voraussetzung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit erwies, verlagerten sich die Bestrebungen in die Richtung der letzteren²⁴. So plante Bundesrat Ruchonnet 1883 die Schaffung eines ständigen Schiedsgerichts zwischen der Schweiz und den USA, um nach dem Vorbild des Alabama-Verfahrens alle völkerrechtlichen Streitfälle friedlich zu erledigen²⁵, was aber scheiterte. Die Bemühungen kulminierten 1920 mit dem Beitritt der Schweiz zum Völker-

²¹ Das Alabama-Schiedsurteil ist zusammen mit diesem Dank etwa in der NZZ im Volltext publiziert, NZZ vom 18.9.1872, Nr. 474, S. 1, vom 19.9.1872, Nr. 476, S. 1 f. (das Zitat stammt von dieser Ausgabe S. 2). Siehe ferner die Toasts von Bundespräsident Welti und Schiedsgerichtspräsident Scolpi am 13. September 1872, Intelligenzblatt der Stadt Bern vom 14.9.1872, Beilage zu Nr. 219, S. 6, die beide die grosse Rolle der Schweiz hervorhoben. Auch die ausländische Presse berichtete, z.B. Berliner Börsen-Zeitung vom 16. September 1872, Nr. 433, S. 1.

²² Anm. 19.

²³ Ansprache von Bundespräsident Emil Welti am 24.8.1880 im Nationalratssaal zur Eröffnung des Kongresses der internationalen Gesellschaft für Reform und Kodifikation des Völkerrechts, in: Hans Weber (Hrsg.), Bundesrat Emil Welti, Aarau 1903, S. 116 f.

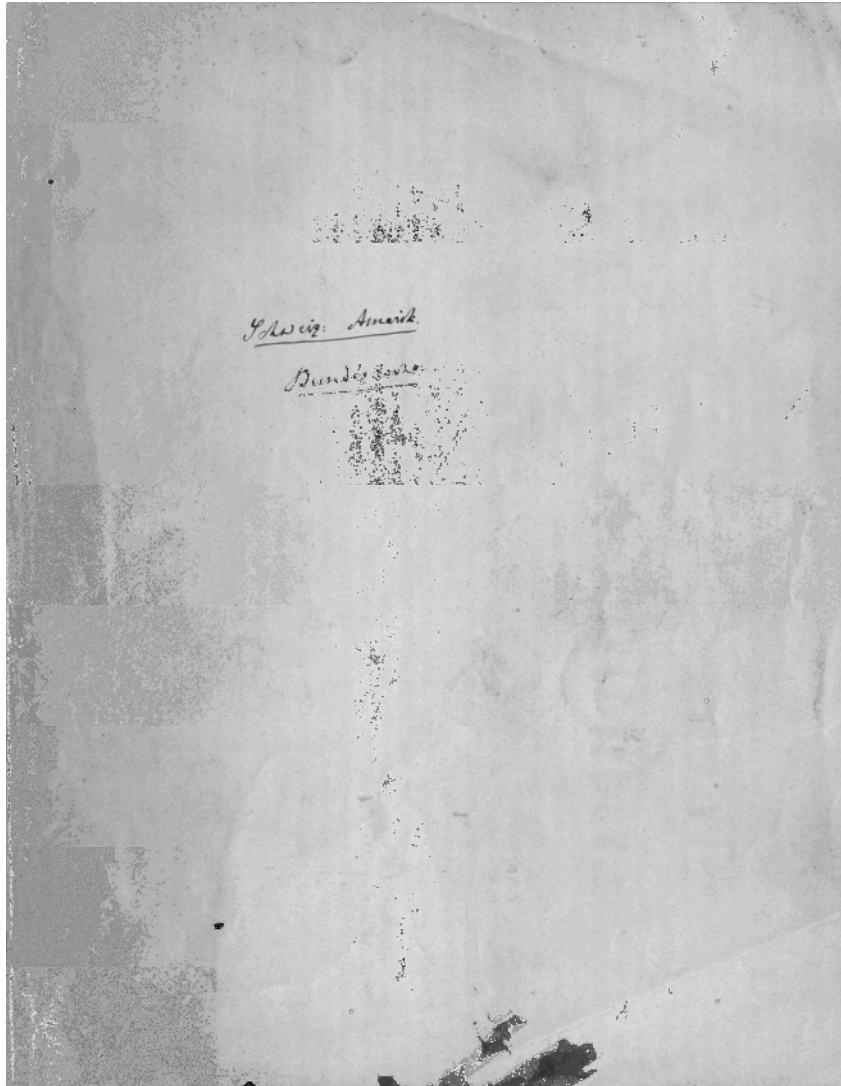
²⁴ Salvko Bogdanovic, International Law of Water Resources. Contribution of the International Law Association (1954-2000), London usw. 2001, XVIII.

²⁵ NZZ vom 28.7.1883, Nr. 209, S. 1; Geschäftsbericht des Bundesrates 1883, 474-476 mit dem Entwurf des Vertrags; Geschäftsbericht 1884, 468 und Geschäftsbericht 1893, 99; Geschäftsbericht 1896, 429. Die Idee der Schiedsgerichte blieb international auf der politischen Agenda: NZZ vom 1.2.1897, Nr. 32, S. 1; Max Huber, Die internationalen Schiedsgerichte, NZZ vom 9.2.1908, Nr. 40, S. 1 f. und vor allem die Konvention zur friedlichen Schlichtung internationaler Streitigkeiten vom 29. Juli 1899, AS N.R. 18, 448 ff. = Grewe (Anm. 14), 558-574 und dazu die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Ergebnisse der Haager Konferenz vom 22. Mai 1900, BBl 1900 III 1-44. Das Abkommen wurde 1907 revidiert, siehe das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle/Den Haag vom 18. Oktober 1907, Grewe (Anm. 14), 600-605.

bund, was Voraussetzung für Genf als Sitz des Völkerbunds war. Der völkerrechtliche Vordenker Bluntschli und die Schweiz setzten auf das Völkerrecht als ein Instrument der Aussenpolitik und des Friedens. Am 25. September 1950 enthüllte man auf Initiative von Max Huber an Bluntschlis Geburtshaus, der Nr. 45 an der Schipfe in Zürich, eine Gedenktafel: «Diener am Recht der Heimat, der Staaten und Völker»²⁶.

²⁶ NZZ vom 26.9.1950, Nr. 2012, Blatt 4.

Undatierte Notizen von Bluntschli über die amerikanische Bundesverfassung im Umfang von 5 S., Box 10.



Verfassung d. Ver. St. A. S.
v. 17 Sept. 1787.

Die Verfassung d. Ver. St. A. S.
ist die Grundverfassung d. Ver. St. A. S.
und ist die Grundlage d. Verfassung d. Ver. St. A. S.
und ist die Grundlage d. Verfassung d. Ver. St. A. S.

Art. 1. Gefühlsgebot

§ 1. Ausländ. d. gesetzl. Ges. d. Ver. St. A. S.
Freiheit v. d. Ver. St. A. S. d. Ver. St. A. S.
Kauf Kaufverbot v. 1778 Art. 1. d. Ver. St. A. S.
Congress von 1787 d. Ver. St. A. S.

Die Verfassung d. Ver. St. A. S. ist die Grundlage d. Verfassung d. Ver. St. A. S. und ist die Grundlage d. Verfassung d. Ver. St. A. S.

[Handwritten text, likely a list or index, with several lines of dense cursive script. The text is partially obscured by a dark vertical shadow on the right side.]

